

Gefängnisstrafe statt, wie bisher an^zweiter, jetzt an erster Stelle angedroht und daß die Möglichkeit gegeben ist, beide Strafen zu verbinden.

Der Absatz 2 enthält eine erhebliche Strafschärfung gegenüber der gewerbsmäßigen Begehung des Delikts. Der Absatz 3 endlich entspricht mit einer geringen redaktionellen Aenderung dem gegenwärtigen durch das Gesetz vom 5. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 133) geschaffenen Absatz 2.*

Wir stimmen dem »Leipziger Tageblatt« vollkommen bei, das den Entwurf mit folgenden Betrachtungen begleitet:

»Aus dem Wortlaut und der Begründung des Paragraphen kann sich eine für den Buchhandel ungeheuer gefährliche Rechtsprechung entwickeln, so daß es geboten erscheint, schon jetzt Stellung zu dessen Bestimmungen zu nehmen. So sehr wir für eine Beschränkung der unsittlichen Schriften eintreten, so schwer ist es, nach den neuen Bestimmungen zu unterscheiden, was eigentlich unsittlich ist. Nach der Begründung können Bücher und Bilder, die gestern noch als harmlos galten, als unsittlich und anstößig angesehen und schwere Strafen über die Verbreiter, wozu natürlich auch die buchhändlerischen Kommissionäre, die gar keine Ahnung vom Inhalt haben, gehören, verhängt werden. Gedichte, Lieder, Romane, Photographien und Kunstwerke sind nach dem neuen Entwurfe strafbar, je nachdem es der Richter befindet. Bücher, wie Wielands Agathon, Heines Reisebilder, Bervielfältigungen von Werken der Dresdner Gallerie u. s. w. könnten unter Umständen dem Verbreiter eine Strafe eintragen, wie Karikaturen, die geeignet sind, durch Verletzung des Sittlichkeitsgefühls Aergerniß zu erregen. Wir sind gewiß mit jeder Beschränkung des Verkehrs in unsittlichen Schriften und Bildern einverstanden, allein es muß im Gesetz klar gestellt sein, was darunter gemeint ist. Wenn irgend ein Bild oder eine Schrift, das bei einem »Gymnasiasten oder einer anderen unerwachsenen Person« Anstoß erregt, schon vor den Richter gebracht werden kann und die Verbreiter im weitesten Sinne (also auch jedenfalls die Post für jede Zeitung, in welcher ein anstößiges Inserat sich befindet) nach dem Ermessen des Richters verurteilt werden können, so ist ein solcher, solche Deutungen zulassender Paragraph beizeiten umzuändern; er könnte schließlich den ganzen Buchhandel lahm legen.«

Im gleichen Sinne beurteilt die »Nationalzeitung« die erheblichen Mängel im Wortlaute des Entwurfs und seiner zum Teil sonderbaren Begründung:

»Die Ergänzung der bestehenden Vorschriften wider die Verbreitung unzüchtiger Druckschriften, Bilder und sonstiger Darstellungen ist im allgemeinen zu billigen. Das Verkaufen, Verteilen oder sonstige Verbreiten, das Ausstellen oder Anschlagen solcher Dinge an dem Publikum zugänglichen Orten ist jetzt mit Strafe bedroht. Das Herstellen derselben, der Besitz zum Zwecke der Verbreitung, die Ankündigung oder Anpreisung, das Feilhalten soll künftig mit Recht ebenfalls bestraft werden. Hier wird aber dafür zu sorgen sein, daß die »Ankündigung« nur dann strafbar wird, wenn sie mit Kenntnis der Bedeutung, welche sie hatte, erfolgt ist: unzüchtige Schriften oder Darstellungen können unter Umständen unter Titeln angekündigt werden, die nur den Eingeweihten verständlich sind. Der näheren Prüfung, resp. Aenderung der Fassung wird ferner die Vorschrift bedürfen, wonach bestraft werden soll: »wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlügt, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergerniß zu erregen geeignet sind.« Nach den Motiven bezieht diese Bestimmung sich auf Darstellungen, welche zwar in Museen unbedenklich, aber bei öffentlicher Ausstellung schädlich seien. Es könnte denn doch Richter geben, welche den Paragraphen auf Nachbildungen der Venus von Milo oder der büßenden Magdalena des Correggio anwenden würden. Hier wird schon im Gesetz zu unterscheiden sein.

Wir wollen die Mittel zur Bekämpfung der Unsittlichkeit gewähren, aber nicht die Mittel für die Propaganda einer Heuchelei, die öffentlich Wasser predigt und heimlich Wein trinkt.«

Selbst die halbamtliche »Leipziger Zeitung«, die natürlich besonders lebhaft für die gesetzgeberische Bethätigung der herrschenden Sittlichkeitsbewegung eintritt, kann nicht umhin zu dem letzten Punkt im Absatz 1 des Entwurfs (Aergerniß erregende Schaustellungen nicht unzüchtiger Abbildungen und Darstellungen) zu bemerken: »Es würde die vorauszu sehenden Angriffe auf diese etwas allgemein gehaltene Fassung wesentlich abschwächen, wenn amtlich in der Presse oder sonst Gelegenheit genommen würde, die Fälle, an die man hierbei vorzugsweise denkt, etwas zu spezialisieren.«

Eine Verlags-Kalkulation vom Jahre 1738.

Mitgeteilt von F. Schwarz.

Die streng religiöse Gesinnung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen (1713—1740) ist bekannt. Sein Lieblingsprediger war der Konsistorialrat und Probst J. G. Reinbeck, einer der ersten Theologen seiner Zeit, der freieren Richtung angehörig und auch als theologischer Schriftsteller vielfach thätig. Dessen litterarisches Hauptwerk erschien in den Jahren 1731—1741 bei dem Buchhändler Ambrosius Haude, nach welchem noch heute die Haude- & Spener'sche Buchhandlung benannt ist, unter dem Titel: »Betrachtungen über die Augsburger Konfession«. Auf Grund seiner im Jahre 1730 zur zweihundertjährigen Feier der Augsburger Konfession gehaltenen Predigten diktierte der vielbeschäftigte und augenscheinlich etwas schreibbequeme Reinbeck alltäglich einige Stunden das Manuskript seinem Verleger in die Feder.*) Dieses Werk fand beim Könige so großes Gefallen, daß er sich mit dem Gedanken trug, eine französische Uebersetzung desselben herausgeben zu lassen. Hierauf bezieht sich der folgende Schriftenwechsel, den ich in genauem Wortlaute nach den Original-Handschriften in der königlichen Bibliothek zu Berlin (ms. boruss., quarto 129, Briefe König Friedrich Wilhelms I. an Reinbeck) nachstehend in der Orthographie des Originals folgen lasse.

Kabinettschreiben König Friedrich Wilhelms I.

Nachdem Sr. Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret haben, daß zur Beförderung der Ehre Gottes, und um auch denen auswärtigen, zum theil in der Blindheit und Finsterniß der Römischen Kirche stehenden Nationen, die Wahrheiten der Evangelischen Kirche besser bekannt zu machen, die von den Consistorial Rath und Probst Reinbeck, auf eine sehr lehrreiche und erbauliche Art heraus gegebene Betrachtungen über die in der Augsburger Confession enthaltene Göttliche Wahrheiten, in die französische Sprache übersetzt werden sollen; Als befehlen Sie dero wirklich Geheimen Etats Minister von Brand hierdurch in Gnaden, sowohl gedachten Probst Reinbeck, als den französischen Prediger Achar, wie auch den Hoff Rath von Jarriges, diese dero selbst allergnädigste Entschliebung in dero allerhöchsten Rahmen zu eröffnen, demnächst aber mit ihnen wohl zu überlegen und einen soliden Plan zu machen, welcher gestalt gedachtes Buch in recht guten und reinen Französischen zu übersetzen, auch durch den Druck zu publiciren seyn wird. Es ist Sr. Königl. Majestät Intention hierunter, daß zuorderst der Prediger Achar di: übersetzung übernehmen, und besorgen soll, zu welchem Ende und damit er dieser Arbeit mit so mehreren Fleiß und Application obliegen kan, er dispensirt seyn soll, um nicht eben alle Sontage nach seiner tour predigen zu dürfen; Jedoch soll noch überleget werden, ob und was vor Heuthe noch sonst etwa zu dieser übersetzung mit gebraucht werden können.

Der Hoff Rath von Jarriges soll dahin sehen, auch davor repondiren, daß die übersetzung in recht guten, reinen und legalen Französischen geschehe, der Probst Reinbeck aber soll darauf acht haben,

*) Nebenbei sei erwähnt, daß Reinbeck bei dieser Gelegenheit in Haudes Haus, das auf der Schloßfreiheit, gegenüber dem königlichen Schloß gelegen war, oft den damaligen Kronprinzen Friedrich (II.) sah, der von Haude für seine, vom Vater nicht gebilligten Studien einige geheime Zimmer gemietet hatte und darin u. a. auch von Quanz Unterricht im Flötenspielen erhielt.